



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2023-11

<u>Bald neu im Geschäftsstellen-Team: Simon Schmid</u>	<u>Neue Geschäftsführung der qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH</u>	<u>Mitgliedervorteile bei CarFleet 24</u>
<u>Themenheft „Exoskelette im Handwerk“</u>	<u>Freie Plätze bei Online-Seminaren der ZWH für Lehrpersonal im Handwerk</u>	<u>Ausbildungsmarkt Handwerk im Oktober 2023</u>
<u>Sv.net wird abgeschaltet, neues „SV Meldeportal“ ist gestartet</u>	<u>Geldwäscheprävention – FIU-Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2024</u>	<u>Verbesserung der Beschäftigungschancen von Asylsuchenden und Geduldeten</u>
<u>Arbeit auf Abruf - BAG zu Beschäftigungszeiten bei fehlender Stundenvereinbarung</u>	<u>Betriebliche Krankenversicherung gegen Fachkräftemangel</u>	<u>Bundestag verabschiedet Änderungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes</u>
<u>Ausschreibung Beirat des WWF One Planet Hub</u>		

Bald neu im Geschäftsstellen-Team: Simon Schmid

(3445) Simon Schmid tritt zum 1. Dezember in die Dienste des BVRs ein. Er übernimmt damit das Referat für PR und Kommunikation. In diesem Rahmen verantwortet Herr Schmid auch das Veranstaltungsmanagement.

Eine ausführliche Vorstellung erfolgt in der kommenden Ausgabe Dezember der R+S.

Das Präsidium und das Geschäftsstellen-Team des BVRs freuen sich sehr über die Neubesetzung. Eine gute Möglichkeit zum persönlichen Kennenlernen von Herrn Schmid besteht für alle Mitglieder spätestens auf der R+T 2024 im kommenden Februar.

Neue Geschäftsführung der qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH

(3446) Seit 2007 verleiht die qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH das Kundenbewertungssiegel „Der Handwerksbetrieb – sehr gut“ in einigen Handwerken, darunter dem R+S-Handwerk.

Grundidee hierbei ist, dass nicht irgendein Verband nach objektiven Kriterien eine Bewertung abgibt, sondern der Kunde selbst nach Beendigung des Auftrags eine Bewertung, die u.a. die Auftragsabwicklung, aber auch das Preis-Leistungsverhältnis umfasst, gegenüber qih abgibt. Dies geschieht durch eine Postkarte oder aber auch online. Hat der Handwerker zehn „sehr gute“ Bewertungen erreicht, darf er das Siegel „RS Fachbetrieb – sehr gut“ verwenden. Um dieses zu behalten, muss er dann pro Quartal mindestens drei neue Bewertungen veranlassen.

Der Befürchtung einiger Betriebsinhaber, gegebenenfalls auch mal mit schlechteren Bewertungen im Netz zu erscheinen, wirkt qih dadurch entgegen, dass der Betrieb erst nach Erreichen des Siegels „RS Fachbetrieb – sehr gut“ freigeschaltet wird und niemand erfährt, dass ein Unternehmen entweder noch nicht die notwendige Anzahl von sehr guten Bewertungen erreicht hat.

Das Kundenbewertungssiegel „RS Fachbetrieb – sehr gut“ generiert in zweierlei Hinsicht einen Mehrwert für den Handwerksbetriebe. Zum einen ist er eine attraktive Marketingmaßnahme (Briefaufkleber / Pressearbeit / Schilder), zum anderen jedoch dient er auch der innerbetrieblichen Schwachstellenanalyse, da der Betriebsinhaber aufgrund der Bewertungskarten nachvollziehen kann, in welchem Bereich vielleicht noch etwas Luft nach oben besteht und welcher Mitarbeiter vielleicht etwas schlechter bewertet wird als seine Kunden.

Die Teilnahme an diesem Kundenbewertungssystem ist natürlich nicht kostenlos. Für den Handwerksbetrieb beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 199,00 € + MwSt.; für je 100 (bereits frankierte Postkarten) muss er darüber hinaus 78,71 € + MwSt. zahlen.

Warum schreiben wir Ihnen das alles in dieser RS Aktuell?

Zum einen sind wir als BVRS einer der Gesellschaften von qih; zum anderen ist Hermann Hubing seit dem 1. Oktober 2023 Geschäftsführer, der damit den langjährigen Geschäftsführer Henning Cronemeyer abgelöst hat. Für das operative Geschäft ist Juana Schöler zuständig.

Die neuen Kontaktdaten einschließlich des neuen Sitzes der Gesellschaft in Bad Wildungen sowie alle weiteren Infos erhalten Sie unter www.qih.de.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie sich für eine Teilnahme am qih-Kundenbewertungsportal interessieren würden. In diesem Fall zögern Sie bitte nicht, Juana Schöler unter Tel. 05621 7919-74, Mail: service@qih.de zu kontaktieren.

Die von Ihnen bereits erworbenen Bewertungskarten können selbstverständlich weiterhin genutzt werden. Es wurde ein Nachsendeauftrag an die neue Firmenadresse eingerichtet.

Mitgliedervorteile bei CarFleet 24

(3447) Der BVRS-Rahmenvertragspartner CarFleet 24 bietet für BVRS-Mitgliedsbetriebe wieder zahlreiche neue Aktionsmodelle zu vergünstigten Konditionen an. Nähere Infos unter www.carfleet24.de (Passwort: rs-fachverband).

Themenheft „Exoskelette im Handwerk“

(3448) Wer im R+S-Handwerk arbeitet, verrichtet oft körperlich anstrengende Tätigkeiten und ist dadurch vielen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

Durch Exoskelette werden körperliche Belastungen deutlich reduziert, was zahlreiche positive Effekte hat. Körperliche Schäden und chronische Erkrankungen treten seltener auf, Mitarbeiter sind leistungsfähiger, bleiben länger fit und Betrieb und Belegschaft profitieren von einem geringeren Krankenstand und einem besseren Arbeitsklima. Im Themenheft „Exoskelette im Handwerk“ des Mittelstand Digital Zentrums Handwerk erfahren Sie, was Exoskelette sind und welche Chancen sie Handwerksbetrieben bieten.

Themen:

- Körperliche Belastungen reduzieren
- Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten
- Für welche konkreten Anwendungsfälle eignen sich Exoskelette?
- Wie finde ich passende Exoskelette für meinen Betrieb?
- Wie sieht die Zukunft von Exoskeletten im Handwerk aus?

[Themenheft als PDF herunterladen](#)

Freie Plätze bei Online-Seminaren der ZWH für Lehrpersonal im Handwerk

(3449) Bei der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk ZWH gibt es noch freie Plätze in kompakten Online-Seminaren für das Lehrpersonal im Handwerk:

- Do, 16.11.2023, 16:00-17:00 Uhr // Lernvideos: anschaulich, einfach, kompakt
- Do, 23.11.2023, 16:00-17:00 Uhr // Interaktives Lernen: Tools und Methoden
- Do, 30.11.2023, 16:00-17:00 Uhr // Digitale Lernerfolgskontrolle: Wissen spielerisch überprüfen

Die Online-Seminare erfüllen den oft genannten Wunsch nach Unterstützung bei der didaktisch-methodischen Unterrichtsgestaltung und dem Einsatz digitaler Medien sowie nach kleinen, praxisorientierten Lerneinheiten.

Ausbildungsmarkt Handwerk im Oktober 2023

(3450) Zwischen Januar und Oktober 2023 sind 132.971 Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrollen der Handwerkskammern neu eingetragen worden. Das waren 2.447 bzw. 1,9 Prozent mehr Neuverträge als im Vorjahreszeitraum. Nach dem Neuvertragsrückgang im vergangenen Jahr befinden sich die Neuvertragszahlen im Handwerk damit wieder auf dem Niveau des Jahres 2021. Im Jahr 2019 wurden im gleichen Zeitraum allerdings 8.000 Neuverträge mehr registriert.

Laut Bilanz der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum 30. September ist der Rückgang der Ausbildungsstellenbewerber gestoppt. Ihre Zahl befindet sich 2023, genauso wie die Zahl der an die BA gemeldeten Ausbildungsstellen in etwa auf Vorjahresniveau. Die Zahl der zum Stichtag unversorgt gebliebenen Bewerber ist jedoch, ebenso wie die gesamtwirtschaftliche Zahl der unbesetzt gebliebenen Ausbildungsstellen, abermals gestiegen. Auch die Zahl der laut Handwerkskammermeldungen im Oktober noch offenen Lehrstellen liegt über dem Niveau des Vorjahres.

Für eine abschließende Bilanz ist es zu früh. Der Ausbildungsmarkt ist weiterhin in Bewegung. Der sich abzeichnende leichte Neuvertragszuwachs im Handwerk ist erfreulich. Das Niveau aus 2019 wird jedoch abermals verfehlt. Um dieses zu erreichen, müsste die Bewerberzahl wieder steigen und die Integration in Ausbildung effizienter gelingen.

Sv.net wird abgeschaltet, neues „SV Meldeportal“ ist gestartet

(3451) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, eine Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen zur Verfügung zu stellen. Seit 2001 wird dieser Pflicht mit dem Online-Angebot „sv.net“ von Seiten der Krankenkassen nachgekommen. SV.net wird von ca. 550.000 Arbeitgebern genutzt.

Vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen an den Datenaustausch musste das digitale Verfahren zur Meldung an die Sozialversicherung grundlegend angepasst werden. Entsprechend wird das neue „SV Meldeportal“, das bereits seit 4. Oktober freigeschaltet ist, ab 29. Februar 2024 sv.net komplett ersetzen. Bis zu diesem Termin müssen sich alle aktiven Nutzer auf dem neuen Portal angemeldet haben.

Handwerksbetriebe, die bisher sv.net nutzten, sollten sich daher beim SV Meldeportal anmelden. Auf [dieser Seite](#) können Sie mit der Registrierung beginnen. Allgemeine Informationen zum Meldeportal finden Sie [hier](#). Es gibt ebenfalls einen umfangreichen [Flyer](#) zum neuen Portal.

Die Nutzung des SV-Meldeportals ist in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern sich Arbeitgeber bis zum 31. März 2024 als Nutzer registrieren. Erst ab 2025 ist die Nutzung des SV-Meldeportals grundsätzlich kostenpflichtig.

Geldwäscheprävention – FIU-Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2024

(3452) Das Geldwäschegesetz (GwG) soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Insofern müssen zur Geldwäscheprävention verpflichtete Unternehmen Sorgfaltspflichten bezüglich ihrer Auftraggeber beachten, Risikomanagement betreiben und bei einem Verdacht auf Geldwäsche bei der FIU über das elektronische Meldeportal eine Meldung abgeben.

Eine solche Verdachtsmeldung kann nur nach der vorherigen Registrierung bei der FIU erfolgen. Der Gesetzgeber verlangt nunmehr bis zum 1. Januar 2024 von allen zur Geldwäscheprävention Verpflichteten die Registrierung im Meldeportal (§§ 45 Abs. 1, 59 Abs.6 GwG).

Das GwG richtet sich nicht nur an Banken oder Kapitalanlagegesellschaften, sondern auch an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 16 GwG sind die Adressaten des Gesetzes abschließend aufgezählt und werden „Verpflichtete“ genannt.

Für das Handwerk von besonderer Bedeutung ist, dass auch Güterhändler im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG als Verpflichtete zur Registrierung verpflichtet sind. Denn Güterhändler ist jeder, der gewerblich Güter veräußert oder erwirbt; unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung (§ 1 Abs. 9 GwG). Güterhändler sind insoweit alle, die gewerblich mit Gütern handeln, sofern sie dies in Ausübung ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Darunter fallen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

Güter im Sinne des Geldwäschegesetzes sind in § 1 Absatz 10 GwG definiert als Gegenstände,

- die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder
- die aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Die Registrierung erfolgt elektronisch über die Homepage der FIU im Portal [goAML WEB](#). Dort finden sich auch weitere Informationen und Publikationen zur Benutzung des Portals.

Eine unterbliebene Registrierung wird derzeit noch nicht sanktioniert. Allerdings ist die Einführung eines Bußgeldes in neuen Gesetzesvorhaben zur Geldwäschebekämpfung vorgesehen. Güterhändler sollten daher die Registrierung bereits jetzt vornehmen, um auch den Zugriff auf FIU-Informationen zu erhalten und für den Fall einer Verdachtsmeldung vorbereitet zu sein.

Beschlüsse des Bundeskabinetts zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Asylsuchenden und Geduldeten

(3453) Mit Blick auf die aktuelle Debatte um eine bessere Steuerung der humanitären Migration nach Deutschland hat das Bundeskabinett am 1. November 2023 den Gesetzentwurf zur Anpassung von Datenübertmittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht beschlossen. Ein wichtiger Bestandteil dieses umfassenden Gesetzespaketes sind Regelungen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Asylsuchenden und Geduldeten. Für den erleichterten Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden und Geduldeten sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Alle Personen im Asylverfahren, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen einheitlich nach sechs Monaten (bisher neun Monate für Alleinstehende, sechs Monate für Eltern von Kindern) eine Beschäftigung aufnehmen dürfen.
- Der erleichterte Arbeitsmarktzugang gilt jedoch nicht für Personen, die Deutschland verlassen müssen, aus sicheren Herkunftsländern stammen, offensichtlich unbegründete Anträge gestellt haben oder ihre Identitätsklärung verweigern.
- Das Ermessen der Ausländerbehörden bei Geduldeten eine Beschäftigung zu erlauben wird reduziert. Eine Beschäftigung „soll“ im Regelfall erlaubt werden (statt vorher „kann“). Das gilt allerdings nicht, „wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Den Ausländerbehörden verbleibt auch die Möglichkeit, bei Vorliegen von atypischen Sachverhalten, die Erlaubnis zu verweigern.
- Die bereits jetzt bestehende Möglichkeit, eine längerfristige Duldung zur Beschäftigung (§ 60d AufenthG) zu erhalten, wird auch denjenigen gewährt, die bis Ende 2022 nach Deutschland eingereist sind. ▫ Um weitere Arbeitskräfte für den Arbeitsmarkt zu mobilisieren, wird außerdem die erforderliche Vorbeschäftigungszeit auf zwölf Monate verkürzt (statt bisher 18 Monate). Gleichzeitig bleiben die weiteren Voraussetzungen wie Kenntnisse der deutschen Sprache, die Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes, keinerlei Bezüge zu extremistischen Organisationen und keine Straftaten bestehen.

Um möglichst vielen Personen ein Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen, wird die notwendige Mindestwochenarbeitszeit von 36 Stunden auf 20 Stunden gesenkt. Für den dauerhaften Eintritt in den Arbeitsmarkt bleibt es aber weiterhin erforderlich, dass die Betroffenen in der Lage sind, eigenständig ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Arbeit auf Abruf - BAG legt Beschäftigungszeiten bei fehlender Stundenvereinbarung fest

(3454) Verständigen sich die Arbeitsvertragsparteien darauf, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf), legen sie dabei allerdings nicht die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit fest, gilt grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Etwas Abweichendes könne im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die gesetzliche Regelung unsachgerecht sei und objektive Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Parteien bei Vertragsschluss übereinstimmend eine andere wöchentliche Arbeitszeitdauer gewollt hätten. Das Abrufverhalten des Arbeitgebers sei dabei nicht ausschlaggebend. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 18. Oktober 2023 (Az.: 5 AZR 22/23).

Eine ausführliche Urteilsbesprechung finden Sie in der kommenden R+S.

Betriebliche Krankenversicherung gegen Fachkräftemangel

(3455) Nach Zahlen des Instituts der Deutschen Wirtschaft fehlten 2021 allein im Handwerk 87.000 Fachkräfte. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen gehen bei der Mitarbeitersuche häufig leer aus. Vor allem Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten haben Probleme: Sie können im Schnitt jede dritte Stelle nicht besetzen. Auch weil sie sich häufig nicht gegen deutlich größere Mitbewerber durchsetzen können. Viele Firmen versuchen daher, den Fachkräftemangel in Engpassberufen abzumildern, indem sie die Ausbildung verstärken. Aber auch hier sind qualifizierte Bewerber nicht selten rar gesät.

BVRS-Kooperationspartner und Fördermitglied SIGNAL IDUNA empfiehlt daher, sich als Arbeitgeber auf dem Bewerbermarkt zu profilieren. Das kann auch durch das Angebot betrieblicher Zusatzleistungen geschehen – wie einer

arbeitgeberfinanzierten, betrieblichen Krankenversicherung (bKV). Hierbei handelt es sich um eine Krankenzusatzversicherung, die Betriebe über einen Kollektivvertrag für ihre Beschäftigten abschließen. Dies ist bei SIGNAL IDUNA ab einer Betriebsgröße von drei Mitarbeitern möglich.

Damit lassen Betriebsinhaber ihre Beschäftigten von einer umfangreichen Gesundheitsvorsorge profitieren. So erhöht sich nicht nur die Bindung an das Unternehmen, sondern zahlt sich auch an anderer Stelle aus. Denn Fehltage aufgrund von Krankheiten kommen die Betriebe in Summe teuer zu stehen. Das betrifft nicht nur die Kosten etwa für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, sondern auch Produktionsausfälle und Störungen der Betriebsabläufe.

Die bKV-Verträge lassen sich zudem einfach und sicher über das Arbeitgeberportal von SIGNAL IDUNA verwalten. Darüber hinaus entstehen den Betrieben weder höherer Aufwand noch zusätzliche Belastungen, wenn die Versicherten ihre bKV in Anspruch nehmen: Die Abrechnung erfolgt direkt und datensicher zwischen dem Versicherungsunternehmen und den Beschäftigten.

Mit drei neuen Budget-Varianten und optimierten Bausteintarifen hat SIGNAL IDUNA ihr bKV-Angebot weiter abgerundet. Die Versicherten können darüber hinaus gegen eigenen Beitrag den Versicherungsschutz um weitere Leistungsbausteine erweitern. Auch für ihre Angehörigen. Beschäftigte, die ihren Arbeitgeber oder in den Ruhestand wechseln, brauchen dennoch nicht auf den Versicherungsschutz zu verzichten. Sie können in die arbeitnehmerfinanzierte Variante der bKV wechseln. Das gilt auch, wenn der Betrieb die bKV nicht fortführen möchte.

Weitere Informationen zur betrieblichen Krankenversicherung, zur SIGNAL IDUNA Gruppe sowie zu individuellen Absicherungs- und Vorsorgelösungen für Sie, Ihre Familie sowie Ihre Betriebsangehörigen erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnern für den BVRS. Schicken Sie bitte einfach eine E-Mail an handwerk@signal-iduna.de.

Bundestag verabschiedet Änderungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes

(3456) Der Bundestag hat am 20. Oktober 2023 die Ausweitung der Mautpflicht für Lastkraftwagen beschlossen.

Gemäß dem 3. Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften wird ab dem 1. Dezember 2023 ein eine CO₂-Komponente eingeführt, um Anreize für sparsame und emissionsfreie Antriebstechnologien zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund versuchen aktuell einige Unternehmen, ihre ab dem 1. Dezember 2023 eintretenden Mehrkosten an ihre Vertragspartner weiterzugeben. In rechtlicher Hinsicht besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Weitergabe der durch die Mauterhöhung bedingten Mehrkosten. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass Verträge so zu erfüllen sind, wie sie geschlossen wurden. Etwas Anderes gilt lediglich dann, wenn im Vertrag eine entsprechende Anpassungsklausel vereinbart worden ist. Sollte es eine solche jedoch nicht geben, kommt eine Weitergabe der erhöhten Mautkosten grundsätzlich nicht in Betracht. Die Ausnahmeregelung über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB wird nämlich nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein, da die Voraussetzungen sehr eng gefasst sind und daher nur sehr selten vorliegen.

Ab dem 1. Juli 2024 wird zudem die LKW-Maut grundsätzlich auch auf Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen ausgeweitet. Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks benötigt, bleiben jedoch von der Maut befreit.

Ausschreibung Beirat des WWF One Planet Hub

(3457) Das neue World Wide Fund for Nature (WWF) Projekt „One Planet Hub“ sucht fünf junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren, die 2024 ehrenamtlich an der Entwicklung und Gestaltung eines neuen Weiterbildungsangebots mitwirken möchten. Im Fokus steht dabei das Leben und Wirtschaften in planetaren Grenzen und die gemeinsame Arbeit an realen Nachhaltigkeitsproblemen. Angesprochen sind auch Auszubildende im Handwerk, die Zeit und Interesse haben, ein Jahr lang hinter die Kulissen des „One Planet Hubs“ zu schauen, eigene Ideen für die Zukunftsgestaltung in Planetaren Grenzen zu erarbeiten und im Team zu arbeiten.

Vorgesehen sind im Rahmen der Mitwirkung zwei Treffen in Berlin, eine Workshop-Woche und weitere digitale Meetings: Das Auftakttreffen findet Mitte Januar statt. Eine Bewerbung ist bis zum 26. November möglich. Weitere Informationen zur Ausschreibung und Bewerbung gibt es [hier](#). Rückfragen können gerne per E-Mail an oneplanethub@wwf.de gestellt werden.

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn

Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de

